



Amtsgericht Herford

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 01.09.2026, 14:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 005, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eilshausen, Blatt 952,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Eilshausen, Flur 5, Flurstück 401, Gebäude- und Freifläche, Danziger Straße 22, Größe: 847 m²

Grundbuch von Eilshausen, Blatt 952,

BV lfd. Nr. 8

Gemarkung Eilshausen, Flur 5, Flurstück 474, Gebäude- und Freifläche, Danziger Straße 22, Größe: 281 m²

Grundbuch von Eilshausen, Blatt 952,

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Eilshausen, Flur 5, Flurstück 492, Gebäude- und Freifläche, Danziger Straße 22, Größe: 583 m²

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine wirtschaftliche Einheit von drei Flurstücken. Flurstück 401: Hauptgrundstück bebaut mit einem großzügigem Einfamilienhaus mit Terrassenanlage mit Freitreppen, Sauna, Solarium, Fitnessraum und Whirlpool im Untergeschoss, Wohnfläche deutlich über 400 m². Doppelgarage

mit Geräteraum.

Flurstück 474: Gartenfläche, die an der Ostgrenze zu ca. 55 m² überbaut ist.

Flurstück 492: Gartenfläche, die an der Nord-Ost-Grenze mit ca 20 m² überbaut ist sowie mit Außenpool (9 x 4,5 m), Schuppen (vermutlich für die Schwimmbadtechnik)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

745.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.